



I n f o b r i e f

Eisenstadt 13.01.2021

Betreff: Coronavirus (COVID-19); Wichtige Informationen

Volksbegehren/Gemeinderatssitzungen/Einreise

Sehr geehrte Damen und Herren!

Information Volksbegehren:

Wir wollen euch eine Information des BM.I betreffend Abwicklung von Volksbegehren mitsamt dem bereits am 24. November 2020 ausgesandten Leitfaden für den festgelegten Eintragungszeitraum von Montag, 18. Jänner 2021 bis Montag, 25. Jänner 2021 für die Volksbegehren („Tierschutzvolksbegehren“, „Für Impffreiheit“, „Ethik für alle“) übermitteln:

- Hervorzuheben ist die Feststellung des BMI, dass trotz anzunehmender Verlängerung des bestehenden Lockdowns **keine Rechtsgrundlage vorliegt, um den Eintragungszeitraum abzubauen.**
- **Eintragungswilligen Personen ist daher grundsätzlich ein ungehinderter Zugang zu den Eintragungslokalen für die Volksbegehren im Eintragungszeitraum zu gewährleisten** ist (zu diesem Zweck ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs trotz Lockdowns zulässig, es gilt aber ein Ein-Meter-Abstand gegenüber Personen und Mund-Nasen-Schutzpflicht).
- Wichtig ist die Feststellung, dass **allfällige Corona bedingte Beschränkungen der Öffnungszeiten (etwa von Gemeindeämtern) nicht in Vollziehung des Volksbegehrensgesetzes anwendbar** sind (die gesetzlich zu gewährleistenden Öffnungszeiten der Eintragungslokale sind daher ohne Unterbrechung einzuhalten).
- **Voranmeldungen oder Terminvereinbarungen für die Vornahme von Eintragungen für diese drei Volksbegehren dürfen nicht vorgesehen werden**, da diese keine Deckung im Gesetz finden.
- Wie in der Unterlage ebenso ausgeführt bedeutet das für den Eintragungszeitraum von Montag, 18. Jänner 2021 bis Montag, 25. Jänner 2021:

- ✓ **An Werktagen – ausgenommen am Samstag – sind die Eintragungslokale zumindest von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr geöffnet.**
- ✓ **Am Samstag, dem 23. Jänner 2021, sind die Eintragungslokale zumindest von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet** (in Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann die Eintragungszeit innerhalb des Zeitraumes von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf zwei aufeinanderfolgende Stunden verkürzt werden, wie zum Beispiel: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr).

✓ **Am Sonntag, dem 24. Jänner 2021, können die Eintragungslokale geschlossen bleiben.**

- Es ergeben sich aus diesen Vorgaben wohl weitere Argumente für Forderungen der Interessensvertretungen (Städtebund und Gemeindebund Österreich), die Eintragungszeiten noch weiter einzuschränken – auch vor dem Hintergrund, dass Eintragungen ohnedies online möglich sind.

B-VG Änderung betreffend Gemeinderatssitzungen:

- Es wurde das Bundes-Verfassungsgesetz betreffend Gemeinderatssitzungen rechtzeitig geändert und damit die mit Ende des Jahres 2020 ausgelaufene **Frist für Beschlussfassungen des Gemeinderats im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz** (im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse) verlängert (Art. 117 Abs. 3 B-VG).
- Gemäß § Art. 151 Abs. 66 B-VG **endet die Frist, bis zu der Gemeinderatsbeschlüsse im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz gefasst werden können, mit Ablauf des 30. Juni 2021.**
- Die Anregung der Interessensverbände, diese Regelung, die ja ohnedies nur „im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse“ gilt, dauerhaft in das B-VG zu übernehmen oder aber wenigstens die Frist bis Ende des Jahres 2021 festzulegen, wurde nicht berücksichtigt. Es wird daher womöglich vor Ende der Frist ein weiteres Mal das B-VG zu ändern sein.

Änderung der COVID-19 Einreiseverordnung:

- Ebenfalls endlich kundgemacht wurde die Änderung der COVID-19-Einreiseverordnung. Die Änderung der Verordnung, die bereits am Freitag, 15. Jänner 2021 in Kraft tritt, sieht eine **Registrierungspflicht aller nach Österreich einreisenden Personen** vor.
- **Grundsätzlich hat eine Registrierung online zu erfolgen, ausnahmsweise aber auch per Formular** (siehe Beilagen).

Weitere Infos, die derzeit laufend ergänzt werden, siehe unter:
<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html>.



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form